



Polizeipräsidium Essen, 45028 Essen

20. Mai 2022

Seite 1 von 5

[REDACTED]
per E-Mail

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

ZA [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihr Antrag nach dem IFG vom 31.05.2021

Anhörung

Meine Eingangsbestätigung vom 08.04.2022

[REDACTED]
Dezernat ZA 1

SG ZA 12

Telefon 0201 829-[REDACTED]

Telefax 0201 829-[REDACTED]

ZA12.Essen

@polizei.nrw.de

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Lieferanschrift:

Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen

mit der E-Mail vom 31.05.2021 haben Sie gemäß § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) beantragt folgende amtliche Informationen zu erhalten:

Dienstgebäude:

Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen

Telefon 0201 829-0

Telefax 0201 829-2109

za1.essen@polizei.nrw.de

www.polizei-essen.de

- 1. Dokumente, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.*

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 142, 169

Haltestelle:

Karstadt Hauptverwaltung

Die Standorte der Videokameras sind deutlich sichtbar durch entsprechende Beschilderungen gekennzeichnet. Bereiche ohne deutlich erkennbare Kennzeichnung werden nicht durch Videokameras überwacht.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

Leider sind zu den Abmessungen und dem Energieverbrauch der Videokameras keine Daten hinterlegt.

2. *Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen.*

Hat gemäß § 56 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) die Form einer Datenverarbeitung gemäß dem Anwendungsbereich i. S. d. § 35 Abs.1, Nr.1 DSG NRW für den Bereich der Aufgabenerfüllung der Polizei voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zur Folge, hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogener Daten durchzuführen. Gleiches gilt für Verwaltungshandeln der Polizei i. S. d. EU DSGVO 2016/679, bei dem bei einem o.g. voraussichtlichen hohen Risiko eine Datenschutz- Folgeabschätzung gemäß Art. 35 EU DSGVO 2016/679 durchzuführen ist.

Das Polizeipräsidium Essen hat unter der Berücksichtigung der Folgen, die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung eine Datenschutz- Folgeabschätzung erstellt.

Eine Datenschutz- Folgeabschätzung bezieht sich nicht auf die Zulässigkeit einer Verarbeitung.

Gemäß § 53 DSG NRW ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt worden.

Die Datenschutz- Folgeabschätzung und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich und nur bei einem begründeten Verdacht der Missachtung der DSGVO, der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überwacht nach Art.57 Abs. 2 DSG NRW die

Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen) und der Datenschutzbeauftragte.

Das Polizeipräsidium Essen hat vor dem Einsatz der stationären Videokamera die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen, sowie den behördlichen Datenschutzbeauftragten konsultiert und in die Maßnahmen einbezogen. Dadurch konnten Abhilfemaßnahmen bei identifizierten Gefahren vor der Inbetriebnahme getroffen werden.

Gemäß Art. 13 DSGVO ist das Polizeipräsidium Essen der Pflicht der Datentransparenz betroffener Personen nachgekommen.

Das „ Informationsblatt“ ist im Internet für jedermann einsehbar. Das „Informationsblatt“ informiert über die Rechtsgrundlage und Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Der Einsatz von einer stationären Videokamera stützt sich auf das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen und verfolgt einen präventiven Charakter.

3. *Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige „intelligente“ Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit meine ich auch Systeme, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.*

Bei der Übertragung der Bilddaten handelt es sich um eine Echtzeitübertragung.

Die Kreispolizeibehörde Essen setzt keine „intelligente Videoüberwachung“ ein.

Darüber hinaus beabsichtige Ihren Antrag auf Übersendung der internen Dienstanweisung in Essen zum Einsatz von Videokameras abzulehnen.

Begründung:

Den Anwendungsbereich des IFG NRW halte ich im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW zwar für eröffnet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG zusteht.

Gemäß § 6 lit. a IFG NRW ist der Antrag jedoch u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann sowohl dann vorliegen, wenn ein Schaden zu befürchten ist, als auch schon dann, wenn irgendein Nachteil droht. (Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. 2003, Rn. 102 ff.)

Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn der Antragsteller durch den Informationszugang Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die innerbehördlichen Ablaufprozesse ziehen könnte (Franßen/Seidel, IFG NRW, Rn 720).

Die Durchsicht der von Ihnen angeforderten internen Vorschriften zum Einsatz von Videokameras ergibt eine Handlungsanweisung für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde.

Diese wurde ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Polizeigesetzes NRW als interne Dienstanweisung verfasst.

Es werden Zuständigkeiten festgelegt und hausinterne Abläufe geregelt. Diese Regelungen sind teilweise sehr kleinschrittig mit internen

Abkürzungen, festgelegten Meldewegen und kategorisierten Fallkonstellationen. Darüber hinaus ist die Kommunikation mit anderen Behörden geregelt.

Die Kenntnis der Inhalte dieser **internen** Dienstanweisung ist geeignet Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Polizei Nordrhein-Westfalen sowie auf die innerbehördlichen Ablaufprozesse zu ziehen. (s.o.)

So sind bei Vorliegen der Informationen ohne weiteres die nächsten Handlungsschritte der Polizeibehörde vorhersehbar und können bei entsprechendem Vorhaben empfindlich gestört werden. Auch wenn ich Ihnen keine solchen Absichten unterstelle, kann ich die Informationen nicht herausgeben.

Aufgrund der Fristbindung aus § 5 Abs. 2 IFG NRW gebe ich Ihnen bis zum 10.06.2022 Gelegenheit sich zu meinen Erwägungen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

